



Pa. 71.
2.



Handwritten text at the top of the page, including the word "und" and "die".

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Ur Königl. Preuß. Stadthalter/
und zur Regierung des Fürstenthums Halber-

stadt verordnete Präsident und Rätbe ꝛc. Tügen hiermit männiglich zu wissen; Demnach bey Uns Beschwerde geführt; daß durch Unsicherheit auf den Land-Strassen dieses Fürstenthums; die Reisenden sehr incommodiret würden; indem dieselbe von denen Strauch-Dieben unversehens angefallen/ ihnen das Ihrige gewaltfamer Weise abgenommen/ sie mit Schlägen übel tractiret/ ja wohl gar mit dem Tode betrohet werden wolten/ solchem Unheil aber zu steuern/ und die Landstrassen von solchem losen Gesindel rein und in Sicherheit zu halten/ damit Handel und Wandel ohne Gefahr ferner getrieben werden könne/ unser Obrigkeitlich Ampt erfordern will; Als wird anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen unsers allergnädigsten Herrn/ allen und jeden Obrighiten/ Beamten/ Magistraten und Befehlshabern/ wie auch Hauemeistern/ Beschwornen und ganzen Gemeinden/ in Städten/ Flecken und Dörffern dieses Fürstenthums Halberstadt und zugehörigen Graffschaffen/ Krafft dieses alles Genstes und bey Straffe aufserleget und anbefohlen/ auf frembde auswärtige Landstreicher und verdächtige Leute genaue Acht und Aufsicht zu haben/ und diejenige/ welche ohne beglaubte Pässe und Attestaten befunden werden/ anzuhalten/ in die nechst angelegene Ämter und Gerichte zu bringen/ damit sie daselbst von der Obrigkeit examiniret/ und ferner befundenen Umständen nach/ davon zu weiterer Verordnung anhero berichtet werde; Was aber die Holtz-Förster und Wald-Leute in denen Holtzungen und Feldern wo keine ordentliche Strassen und Wege befindlich/ von solchen verdächtigen Leuten antreffen/ so wird hiermit verordnet/ und ihnen/ wie auch denen Unterthanen Krafft dieses anbefohlen/ allen Fleiß und Mühe anzukehren/ damit sie sich solcher losn Leute gleichfalls bemächtigen oder zum wenigsten so lange verfolgen/ bis man ihrer habhaftig seyn möge/ wie sich an dieselben ebenfalls denen nechst angelegenen Gerichten zum Examine zu stellen und zu liefern haben/ dafür ihnen aus der Steuer-Casse eine gute Berechnung und Leind-Geld gereicht werden soll; Wornach man sich zu achten. Urkundlich mit dem Königl. allhiefigen Cansley-Secret bedruckt; gegeben Halberstadt den 2. Augusti 1709.



Kg 4215

(2) 4°

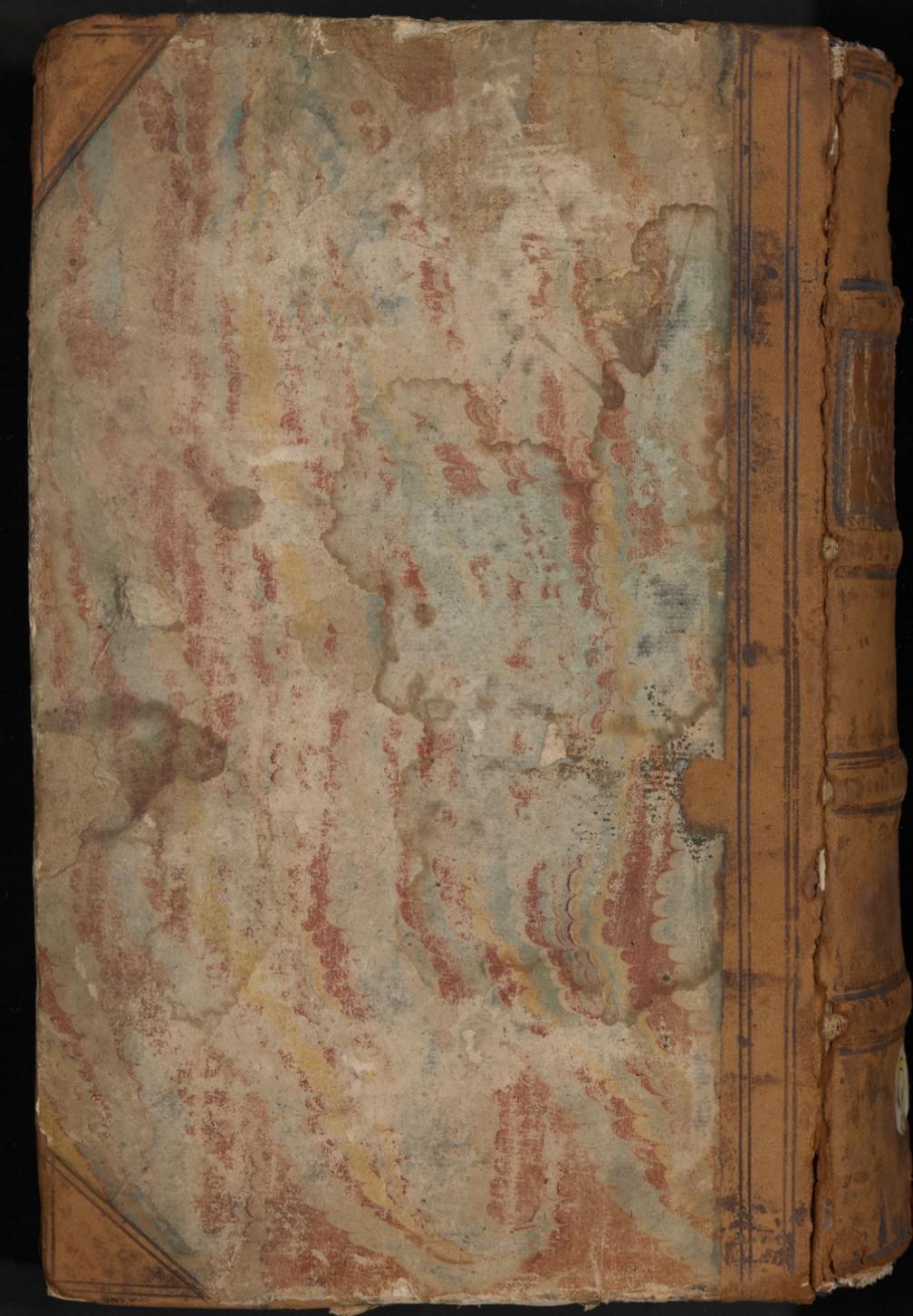
KD 18



KD 17

21





Preuß. Stadthalter/

Thums Halber-

hiermit männiglich zu
den Land-Strassen dieses
denen Strauch-Dieben un-
schlagen übel tractiret / ja wohl
Landstrassen von solchem losen
erner getrieben werden könne/
Königl. Majestät in Preussen
en und Befehlshabern) wie
und Dörffern dieses Fürsten-
d bey Straffe auferleget und
cht und Aufsicht zu haben / und
in die nechstangelegene Aemter
erner befundenen Umständen
- Förster und Wald-Leute in
von solchen verdächtigen Leu-
Krafft dieses anbefohlen / allen
en oder zum wenigsten so lange
in nechstangelegenen Gerichten
asse eine gute Verehrung und
h mit dem Königl. allhiefigen

